

# **Gebührenerhebung für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung**

Stand März 2025

Nach Art. 79 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 („Kontrollverordnung“) besteht für die zuständige Behörde eine Pflicht zur Erhebung von Gebühren, wenn sie amtliche Kontrollen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Kontrollverordnung vornimmt.

Amtliche Kontrollen sind gemäß Art. 2 Abs. Kontrollverordnung solche, mit denen überprüft wird, ob der Lebensmittelunternehmer die Vorschriften auf Grundlage des Art. 1 Abs. 2 Kontrollverordnung einhält und ob Tiere oder Waren den Anforderungen der Vorschriften nach Art. 1 Abs. 2 Kontrollverordnung entsprechen. Bei der Produktion von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, welche für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, werden gemäß Art. 1 Abs. 2 Buchstabe a) Kontrollverordnung amtliche Kontrollen durchgeführt.

Gegenstand und Inhalt der amtlichen Kontrollen in der Fleischproduktion ergibt sich aus Art. 18 Abs. 2 Kontrollverordnung. Hierzu gehören insbesondere die Überwachung der Einhaltung des Tierschutzes vor und bei der Schlachtung sowie Kontrollen zur Gewährleistung von Fleischhygiene und Verbraucherschutz.

Die Stadt Aschaffenburg erhebt Kosten für die amtlichen Kontrollen gemäß Art. 82 Abs. 1 b) Kontrollverordnung. Gebühren werden anhand der für die Kontrolle durch die amtlichen Tierärzte und amtlichen Tierärztinnen tatsächlich angefallenen Kosten festgesetzt. Die dafür heranzuziehenden Kostenfaktoren ergeben sich aus Art. 81 Kontrollverordnung. Es handelt sich hierbei um:

- a. Kosten für die Löhne und Gehälter des Personals — einschließlich des Hilfs- und Verwaltungspersonals — das an der Durchführung amtlicher Kontrollen beteiligt ist, sowie Kosten für die soziale Sicherheit, das Altersruhegeld und die Versicherung dieses Personals;
- b. Kosten für Einrichtungen und Ausrüstung, einschließlich Instandhaltungs- und Versicherungskosten und sonstiger Nebenkosten;
- c. Kosten für Verbrauchsgüter und Hilfsmittel;
- d. Kosten für Leistungen, die beauftragte Stellen den zuständigen Behörden für amtliche Kontrollen, die diesen beauftragten Stellen übertragen wurden, auferlegen;
- e. Kosten für Schulungen des Personals gemäß Buchstabe a, mit Ausnahme der beruflichen Bildung, die für das Erreichen der Qualifikation erforderlich sind, welche Voraussetzung für eine Einstellung durch die zuständigen Behörden ist;

- f. Kosten für die Reisen und die damit verbundenen Tagegelder des Personals gemäß Buchstabe a;
- g. Kosten für Probenahmen sowie für Laboranalysen, -tests und -diagnosen, die von amtlichen Laboratorien für diese Aufgaben in Rechnung gestellt werden.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den jeweils anzusetzenden Stundenentgelten des eingesetzten Personals, sowie den tatsächlichen Kosten für Verbrauchsgüter und Hilfsmittel, Kosten für Probenahme und –untersuchung, sowie ggf. zuzüglich Wegstreckenentschädigung und ggf. anteilig umzulegende Kosten von Fortbildungen des eingesetzten Personals, soweit diese zur Durchführung der Kontrolle notwendig sind.

Stadt Aschaffenburg  
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz